

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen anstelle von gesetzlich abgeschafften Straßenausbaubeiträgen in Waltershausen

In der Stadt Waltershausen im Landkreis Gotha wurden Straßenausbaubeiträge nach den damals gültigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Die Straßenausbaubeiträge wurden inzwischen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 abgeschafft.

Für den Bereich Finkenstraße in der Stadt Waltershausen wurden in den 1990er Jahren unter anderem für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Straßenausbaubeiträge erhoben. Aktuell beabsichtigt die Stadt Waltershausen die bauliche Ertüchtigung der Fahrbahn in der Finkenstraße. Die Grundstückseigentümer befürchten, dass sie anteilig an der Investition beteiligt werden sollen. Das wäre gegenwärtig nur unter den Voraussetzungen des § 242 Abs. 9 Satz 1 des Baugesetzbuchs in Form von Erschließungsbeiträgen möglich, wenn die Finkenstraße am 3. Oktober 1990 als nicht bereits hergestellt galt. Nach dem Baugesetzbuch könnte die Stadt Waltershausen bis zu 90 Prozent auf die Grundstückseigentümer abwälzen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2391** vom 5. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden nicht ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Seit wann ist die nachgefragte Verkehrsanlage als öffentliche Anlage gewidmet?

Antwort:

Zu der aufgeworfenen Fragestellung liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche konkrete Investitionsmaßnahme in der Finkenstraße in der Stadt Waltershausen ist nach Kenntnis der Landesregierung durch die Stadt Waltershausen gegenwärtig vorgesehen?

3. Wird die geplante Investition durch das Land gefördert; wenn ja, in welcher Höhe und mit welcher Zielstellung?
4. Ist dabei möglicherweise die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eine Fördervoraussetzung; wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Der Landesregierung liegen keine Informationen bezüglich der konkreten Investitionsmaßnahme in der Finkenstraße in Waltershausen vor. Eine Förderung wurde seitens der Stadt Waltershausen bisher nicht beantragt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Unter welchen Voraussetzungen könnte die Stadt Waltershausen für die beabsichtigte bauliche Ertüchtigung der Finkenstraße Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erheben und liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig mit Blick auf das beabsichtigte Investitionsvorhaben vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gemäß § 127 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Der Erschließungsaufwand umfasst dabei unter anderem die Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Gemäß § 242 Abs. 9 BauGB kann im Beitrittsgebiet ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden für Erschließungsanlagen und Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogeneinheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen. Nähere Ausführungen hierzu können der Begründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge (Landtagsdrucksache 6/7139) entnommen werden.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Maier
Minister